

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

43. Stück, 01.06.1940

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. Juni 1940. 43. Stück.

## Inhalt:

- Nr. 66. Polizeiverordnung vom 15. Mai 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

## Nr. 66.

Polizeiverordnung über die Aufstellung und den Betrieb von Brutmaschinen und künstlichen Glucken.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. April 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Brutmaschinen und künstliche Glucken (ausgenommen elektrisch betriebene) gelten als Feuerstätten im Sinne der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften, vom 2. März 1920.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Brut-

maschinen und künstlichen Glucken sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. Für jede neue Anlage und für die Umlegung einer solchen ist vorher die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
2. Brutmaschinen und künstliche Glucken dürfen nur in solchen Räumen Aufstellung finden, die keine leicht brennbaren Stoffe enthalten.
3. In Räumen mit Holzfußboden dürfen brennbare Stoffe wie Häcksel, Raff, Torfmull usw. nicht als Einstreu benutzt werden.
4. Ist Holzfußboden vorhanden, so ist die Brutmaschine oder Glucke auf eine unverbrennliche Unterlage zu stellen (Mauerwerk, Zementasbest, Betonplatte oder mindestens 2 mm starke Eisenblechplatte). Befindet sich die Feuerungsöffnung seitlich, ist der Fußboden vor der Feuerungsöffnung in der gleichen Weise, nach allen Seiten der Feuerungsöffnung gemessen, mindestens 30 cm zu schützen.
5. Um eine Inbrandsetzung durch ausstrahlende Wärme zu verhindern, sind Heizkörper und Abzugsrohre mit Ausnahme der in Ziffer 7 genannten Fälle von ungeschütztem Holzwerk mindestens 0,50 m, von feuerhemmend geschütztem Holzwerk 0,25 m entfernt zu halten. Wenn mit nicht festen Brennstoffen geheizt wird, brauchen Abzugsrohre nicht vorhanden zu sein.
6. In Gebäuden, Ställen und sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich deren Anbauten), die nicht

- ausgeschlossen der Küfenaufzucht oder Hühnerhaltung dienen, müssen vorhandene Abzugsrohre in einen Schornstein mit  $\frac{1}{2}$  Stein starken Wangen münden.
7. In kleineren und ausschließlich der Küfenaufzucht oder Hühnerhaltung dienenden baulichen Anlagen (Ställen usw.) mit harter Bedachung (Pfannen in Mörtel, Falzziegel und Pappdach) kann die Baupolizeibehörde die Ableitung der Abzugsrohre unmittelbar durch das Dach oder durch die Außenwand ins Freie genehmigen. Bei den Dach- und Wanddurchführungen ist das Holzwerk in einem Umkreis von mindestens 10 cm um das Abzugsrohr, bei der Einbauöffnung solcher Brutmaschinen und Glucken, die von außen geheizt werden, von dem Heizkörper in einem Umkreis von mindestens 20 cm zu entfernen. Die Ausschnittöffnungen sind mit nicht brennbaren Baustoffen (Eternit, Bimsdielen, Eisenblech usw.) zu dichten. Bauliche Anlagen dieser Art müssen von Gebäuden mit feuerbeständigen oder Fachwerkwänden und harter Bedachung mindestens 10 m, von allen anderen Gebäuden mindestens 20 m entfernt sein.
  8. Brutmaschinen müssen so eingerichtet sein, daß, wenn zu ihrer Herstellung brennbare Baustoffe, wie Holz, verwendet worden sind, diese brennbaren Baustoffe durch die ausstrahlende Wärme nicht in Brand gesetzt werden können.
  9. Jeder Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, im Nichtbeitreibungsfalle mit einer Haft bis zu zwei Wochen bestraft,

soweit nicht nach Reichsrecht oder Landesrecht eine höhere Strafe verwirkt ist.

10. Die Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1940.

Staatsministerium.

Paulh.

(Siegel.)

Brauer.